

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### Begründung

Die Petentin möchte ein Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Stopfleberprodukten erreichen.

Sie weist darauf hin, dass die Herstellung von Stopfleber zwar in Deutschland verboten sei. Im Widerspruch hierzu stehe jedoch, dass der Verkauf weiterhin legal sei. Es sei konsequent, auch den Handel mit derartigen Produkten zu verbieten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 1.403 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Tierschutzrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nicht in allen Bereichen harmonisiert. In den nicht harmonisierten Bereichen haben die Mitgliedstaaten eine eigene rechtliche Gestaltungsfreiheit. Diese ermöglicht ihnen, besondere Traditionen zu berücksichtigen.

§ 3 des Tierschutzgesetzes bestimmt, dass es verboten ist, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Die Produktion von Gänsestopfleber ist jedoch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie z.B. in Frankreich und Ungarn, als traditionelles Verfahren derzeit noch erlaubt, wenn die dort geltenden Vorschriften beachtet werden.

In den „Empfehlungen für das Halten von Gänsen bzw. von Moschusenten“ des Europarates werden bestimmte Praktiken bei der Herstellung von Gänsestopfleber

als problematisch für das Wohlbefinden der Tiere bewertet. Diese Empfehlungen enthalten aber kein generelles und sofortiges Verbot der Zwangsmast, jedoch verpflichten Zusatzbestimmungen die Länder, in denen die Herstellung von Stopfleber nach nationalem Recht erlaubt ist, Forschungen über Aspekte des Wohlbefindens und alternative Methoden zu betreiben. Ziel der Forschung soll der Verzicht auf das Stopfen der Tiere sein. Nach Mitteilung der Bundesregierung ist solange, wie noch keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über alternative Methoden vorliegen, die Gewinnung von Stopfleber nur dort zulässig, wo diese Form der Mast traditionell geübt wird und sie unter behördlicher Überwachung erfolgt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach geltender Rechtslage derartig hergestellte Gänsestopfleber in Deutschland in den Verkehr gebracht werden darf. Ein einseitiges nationales Verbot oder eine Beschränkung der Einfuhr ist nach geltendem EU-Recht grundsätzlich nicht zulässig. Ursächlich hierfür ist, dass der freie Warenverkehr eine der im Binnenmarkt der Europäischen Union garantierten Freiheiten darstellt. Art. 34 und 35 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland für eine EU-weite Harmonisierung u.a. von Tierschutzstandards auf möglichst hohem Niveau eintritt. Dementsprechend wurde gegenüber der Europäischen Kommission bereits auf die Problematik der Zwangsmast von Gänsen angesprochen.

Der Petitionsausschuss unterstützt dies ausdrücklich und empfiehlt, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.